

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von Csaba Kenessey, Im Isisbüel, 8800 Thalwil, Schweiz, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit E-Mail vom 02.10.2012 wandte sich Csaba Kenessey (im Folgenden Einschreiter), Im Isisbüel 5, 8800 Thalwil, Schweiz, an die KommAustria.

Diesem E-Mail war ein als „Beschwerde wegen der ORF Sendung“ bezeichnetes Schreiben an Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer beigefügt.

In diesem Schreiben wandte sich der Einschreiter an Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer, da dieser „die Aufsicht über die Medien, bzw. ORF“ habe. Inhaltlich führte er in diesem Schreiben aus, dass der ORF „sämtliche Vorschriften und Grundsätze, welche in einem freiheitlichen Staat zur Anwendung kommen müssen“ missachte. Herr Lendvai vergifte seit vielen Jahren die Beziehung zu Ungarn, verbreite schamlos seine Ansicht über die Lage in Ungarn, welche die Tatsachen missachte. Unter Verweis auf ein, dem erwähnten E-Mail ebenfalls beigefügtes, Schreiben an den Generaldirektor des ORF, Dr. Alexander Wrabetz, kritisierte der Einschreiter dabei die Ausstrahlung einer von Andrea Morgenthaler und Paul Lendvai produzierten TV-Dokumentation. Diese Dokumentation wurde unter dem Titel „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ am 26.09.2012 vom ORF (Programm ORF 2) ausgestrahlt. Der Einschreiter „bat“ den Staatssekretär um „Einleitung einer Untersuchung dieser Angelegenheit“.

Der Einschreiter führte in seinem Schreiben an den Generaldirektor des ORF aus, dass die erwähnte Sendung „eine bunte Mischung aus veraltetem Filmmaterial, Halbwahrheiten, dicken Lügen und böswilligen Unterstellungen“ sei. Die erwähnte Sendung würde gegen die Grundsätze des ORF als öffentlich rechtlicher Sendung verstoßen, stelle eine „massive Manipulation der Zuschauer“ dar und diene der Verbreitung von auf Lügen basierenden Hasstiraden und entspreche „alten Nazi-Traditionen“. „Herr (besser Genosse) Lendvai“ sei ein altes bolschewistisches Schlachtross, der die kommunistische Herrschaft voll bedient hätte und sich auch nach seiner „Flucht“ [Hervorhebung im Original] nach Wien, als Informant für den ungarischen Nachrichtendienst anbot. Die erwähnte Sendung sei „dreckiges Propagandamaterial“, die (Nicht)Auswahl bestimmter Diskussionsteilnehmer sei nichts anderes als eine massive Manipulation der Zuschauer.

Da weder aus dem Text des E-Mails vom 02.10.2012 noch aus den Schreiben an Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer bzw. an Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz zweifelsfrei hervor ging, ob es sich dabei um eine formale Beschwerde an die KommAustria handle, oder nicht und auch nicht die nach § 36 ORF-G erforderliche Beschwerdelegitimation nachgewiesen worden war, erging mit amtssignierter E-Mail vom 05.10.2012 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Einschreiter.

Der Einschreiter wurde auf die Zuständigkeit der KommAustria für Beschwerden bei Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 3 ORF-G hingewiesen. Ferner wurde mitgeteilt, dass weder sein E-Mail vom 02.10.2012 noch die diesem beigefügten erwähnten Schreiben die formalen Anforderungen an eine Beschwerde erfüllen.

Der Einschreiter wurde gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags zum Nachweis der Beschwerdelegitimation entweder

a.) Angaben, inwieweit er persönlich durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden sei, zu machen,

oder

b.) Nachweise vorzulegen, dass der Einschreiter Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist sowie eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird,

oder

c.) Angaben dazu zu machen, inwiefern der Einschreiter als Unternehmer in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die behauptete Verletzung berührt wurde.

Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der erwähnten Frist seine Beschwerde, sofern es sich um eine solche handeln sollte, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden wird.

Am 06.10.2012 langte ein E-Mail des Einschreiters ein, in dem dieser unter Bezug auf den erwähnten Mängelbehebungsauftrag vom 05.10.2012 ankündigte, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Am 10.10.2012 langte neuerlich ein E-Mail des Einschreiters ein. Der Betreff des E-Mails lautete „BESCHWERDE“ [Hervorhebung im Original]. In diesem E-Mail wurde unter Verweis auf das an Generaldirektor Dr. Wrabetz ergangene Schreiben (bereits oben erwähnt) der Vorwurf eines Verstoßes gegen das ORF-Gesetz sowie gegen die definierten Grundsätze des Senders neuerlich erhoben: Es sei unstatthaft, in einem öffentlich rechtlichen Sender dem Fernsehpublikum eine Mischung aus Unwahrheiten, Halbwahrheiten und Unterstellungen „aufzutischen“. Es liege ein Beispiel bewusster Irreführung und übelster Propaganda vor. Ferner kritisierte der Einschreiter die Ausstrahlung der gegenständlichen Sendung als „Mischung aus Unwahrheiten, Halbwahrheiten und Unterstellungen“ und wies konkretisierend auf „negative Punkte“ der gegenständlichen Sendung wie „Unausgewogenheit, Unsachlichkeit“, „Einseitige Teilnehmer zur Diskussion eingeladen“, „Die Neutralität wird andauernd verletzt“ sowie „Bewusste Irreführung der Zuschauer“ hin. Nähere Angaben zu den im erwähnten Mängelbehebungsauftrag vom 05.10.2012 unter Punkt a.) – c.) aufgetragenen ergänzenden Angaben bzw. Unterlagen wurden nicht gemacht.

Die Zustellung des Mängelbehebungsauftrages erfolgte mittels amtssignierter E-Mail an die vom Einschreiter am 02.10.2012 verwendete Adresse csaba@kenessey.com. Da der Einschreiter sich am 06.10.2012 (bei Verwendung der erwähnten E-Mail Adresse) unter Bezugnahme auf das an ihn ergangene „Schreiben“ neuerlich an die Behörde wandte, hatte er spätestens am 06.10.2012 von dem an ihn gerichteten Mängelbehebungsauftrag Kenntnis erlangt.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Akten der KommAustria, und hier insbesondere aus den E-Mails des Einschreiters vom 02.10.2012, 06.10.2012 und vom 10.10.2012.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörden neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Sogar unter der für den Einschreiter günstigen Annahme, dass der Einschreiter erst am Samstag, dem 06.10.2012, Kenntnis von dem an ihn ergangenen Mängelbehebungsauftrag erlangte, endete die ihm auftragene Frist am Montag, dem 22.10.2012.

Die Beschwerde des Einschreiters vom 02.10.2012 enthielt keine Angaben dazu, worin die dem Beschwerdeführer entstandene unmittelbare Schädigung gelegen sei. Auch nachdem ein Verbesserungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Einschreiter keine Ausführungen zu einer allfälligen unmittelbaren Schädigung durch den behaupteten Gesetzesverstoß (§ 36 Abs. 1 lit a ORF-G, Punkt a) des erteilten Mängelbehebungsauftrags) nach.

Ebenso wenig legte der Einschreiter Nachweise darüber vor, dass er Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist bzw. eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vor, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird (§ 36 Abs. 1 lit b ORF-G, Punkt b) des erteilten Mängelbehebungsauftrags).

Ebenso wenig machte der Einschreiter Angaben dazu, inwiefern er als Unternehmer in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werde (§ 36 Abs. 1 lit c ORF-G, Punkt c) des erteilten Mängelbehebungsauftrags).

Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seinem E-Mail vom 02.10.2012 anhaftenden Mängel mittels seinem E-Mail vom 10.10.2012 somit lediglich zur Klarstellung, dass es sich um eine formale Beschwerde an die KommAustria handle, genützt.

Hinsichtlich der ihm gesetzten Frist zur Erstattung der im Mängelbehebungsauftrag angeführten außerdem fehlenden Angaben bzw. Unterlagen hat der Einschreiter die ihm gesetzte Frist hingegen ungenutzt verstreichen lassen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Csaba Kenessey, Im Isisbüel 5, 8800 Thalwil, Schweiz, **mit amtsigniertem E-Mail an csaba@kenessey.com**
2. Österreichischer Rundfunk / Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **mit RSb**